

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen

mit Deckblättern vom 05.12.2014

mit Roteintragung(en)

Planfeststellung

Staatsstraße 2147

Roding – Ascha

Bestandsverbesserung nördlich Ascha bei Höfling

Bau-km 0+200 - Bau-km 0+900
St2147_320_4,510 bis St2147_320_5,250

<p>Aufgestellt: Passau, den 28.03.2014 / 07.07.2015 Staatliches Bauamt</p> <p>W u f k a [Leitender Baudirektor]</p>	<p>Festgestellt gem. Art 39 Abs. 1 BayStrWG durch Beschluss vom <u>16. 10. 15</u> Nr. <u>32-4354.31-29 / St 2147</u></p>
---	--

Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwändigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2147 ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Straßenbaulastträger erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der notwendige Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Straßenbaulastträger das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Straßenbaulastträgers über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante

PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1	0+200 bis 0+900	St 2147 neu	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Der zu ändernde Straßenabschnitt von Bau-km 0+200 bis 0+900 wird Teil der Staatsstraße 2147.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßen-Baumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Straße wird gem. Art. 6 Abs.1 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Regelungen zur Einstufung der bisherigen Teile der St 2147, die nicht mehr für die Staatsstraße benötigt werden, sind aus den nachfolgenden Blättern ersichtlich.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Deckblatt vom 05.12.2014

zu BWV Nr. 1

Blatt 2

Lfd.Nr.	Abschnitt_Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	St2147_320_4,510 bis St2147_320_4,670	St 2147	a) und b) <u>Freistaat Bayern</u>	es gilt Art. 6 Abs.8 BayStrWG
1.2	St2147_320_4,878 bis St2147_320_5,085	St 2147	a) und b) <u>Freistaat Bayern</u>	es gilt Art. 6 Abs.8 BayStrWG
1.3	St2174_320_5,178 bis St2147_320_5,250	St 2147	a) und b) <u>Freistaat Bayern</u>	es gilt Art. 6 Abs.8 BayStrWG
1.4 a	St2147_320_4,690 bis St2147_320_4,868	St 2147	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Ascha	wird auf 3,00 m Breite zurück gebaut und zum öFW abgestuft
1.5	St2147_320_4,868 bis St2147_320_4,878 und St2147_320_5,085 bis St2147_320_5,105	St 2147	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Ascha	wird zur GVS abgestuft. (Unterhaltung gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG)
1.6	St2147_320_5,105 St2147_320_5,178	St 2147	a) Freistaat Bayern b) -	wird teilweise eingezogen
1.7	St2147_320_4,670 St2147_320_4,690	St 2147	a) Freistaat Bayern b) -	wird teilweise eingezogen

Lfd.Nr.	Abschnitt_Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	St2147_320_4,510 bis St2147_320_4,670	St 2147	a) und b) <u>Freistaat Bayern</u>	es gilt Art. 6 Abs.8 BayStrWG
1.2	St2147_320_4,878 bis St2147_320_5,085	St 2147	a) und b) <u>Freistaat Bayern</u>	es gilt Art. 6 Abs.8 BayStrWG
1.3	St2174_320_5,178 bis St2147_320_5,250	St 2147	a) und b) <u>Freistaat Bayern</u>	es gilt Art. 6 Abs.8 BayStrWG
1.4	St2147_320_4,670 bis St2147_320_4,868	St 2147	a) und b) Freistaat Bayern	wird auf 3,00 m Breite zurück gebaut (Geh- und Radweg)
1.5	St2147_320_4,868 bis St2147_320_4,878 und St2147_320_5,085 bis St2147_320_5,105	St 2147	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Ascha	wird zur GVS abgestuft. (Unterhaltung gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG)
1.6	St2147_320_5,105 St2147_320_5,178	St 2147	a) Freistaat Bayern b) -	wird teilweise eingezogen

ungültig

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2a	0+880 re bis 1+005 re	Geh- und Radweg	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+880re bis Bau-km 1+005re wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt und zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Der Geh- und Radweg erhält eine 2,50 m breite bituminös befestigte Decke und 0,50 m breite Bankette.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges soll mit der Gemeinde Ascha vereinbart werden.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2b	0+760 li bis 0+830 li und 0+840 li bis 0+880 li	Geh- und Radweg	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+760li bis Bau-km 0+830li und von Bau-km 0+840li bis Bau-km 0+880li wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt und zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Der Geh- und Radweg erhält eine 2,50 m breite bituminös befestigte Decke und 0,50 m breite Bankette.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges soll mit der Gemeinde Ascha vereinbart werden.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2	0+060 re bis 0+360 re und 0+535 re bis 1+005	Geh- und Radweg	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+060re bis Bau-km 0+360re und von Bau-km 0+535re bis Bau-km 1+005 wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt und zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Der Geh- und Radweg erhält eine 2,50 m breite bituminös befestigte Decke und 0,50 m breite Bankette.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges soll mit der Gemeinde Ascha vereinbart werden.</p>

ungültig

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3	0+070 re	best. Einmündung (ausgebauter öFW)	a) und b) Gemeinde Ascha	<p>Bei Bau-km 0+070 wird die bestehende Einmündung (ausgebauter öFW) den neuen Verhältnissen angepasst und bituminös befestigt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin der Gemeinde Ascha.</p>

entfällt

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4	0+250 re	Zufahrt	a) und b) der Grundstücks- eigentümer	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 958 zur Staatsstraße 2147 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Grundstückseigentümer

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5a	0+290 li bis 0+600 li	Ausgebauter öFW	a) und b) Gemeinde Ascha	<p>Von Bau-km 0+290 li bis 0+510 li wird der bestehende ausgebaute öFW (Fl.Nr. 1082) mit der Einmündung zur St 2147 verlegt und bis zur best. GVS bei Bau-km 0+600 li verlängert.</p> <p>Der Anschluss des neuen Weges an die St 2147(neu) erfolgt bei Bau-km 0+320 li. Der Anschluss an die best. GVS erfolgt bei Bau-km 0+600 li.</p> <p>Der neue Weg erhält eine 3,0 m breite bituminöse Decke und 0,5 m breite Bankette.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung des Spurplattenweges und des neu zu bauenden öFW trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt wie bisher der Gemeinde Ascha.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5	0+290 li bis 0+510 li	Ausgebauter öFW	a) und b) Gemeinde Ascha	<p>Von Bau-km 0+290 li bis 0+510 li wird der bestehende ausgebaute öFW (Fl.Nr. 1082) mit der Einmündung zur St 2147 verlegt.</p> <p>Der Anschluss des neuen Weges an die St 2147(neu) erfolgt bei Bau-km 0+320 li.</p> <p>Der neue Weg erhält eine 3,0 m breite wassergebundene Decke und 0,5 m breite Bankette.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung des Spurplattenweges und des neu zu bauenden öFW trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt wie bisher der Gemeinde Ascha.</p>

ungültig

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6	0+200 re bis 0+410 re und 0+200 li bis 0+410 li	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 250 - 350	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in das gepl. Regenrückhaltebecken geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in das RRB obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7	0+100 re bis 0+160 re	Bestehende Abwasserdruck- leitung DN 200	a) und b) Gemeinde Ascha als Entsorgungs- unternehmen	<p>Von Bau-km 0+100re bis Bau-km 0+160re wird durch die Baumaßnahme (Geh- und Radweg) eine bestehende Abwasserdruckleitung berührt.</p> <p>Die best. Abwasserdruckleitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Ascha.</p>

entfällt

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
8a	0+200 Bis 1+005	0,4 kV-Kabel (Heider Energie)	a) und b) Heider Energie als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+200 bis 1+005 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Heider Energie berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Heider Energie.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
8	0+060 Bis 1+005	0,4 kV-Kabel (Heider Energie)	a) und b) Heider Energie als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+060 bis 1+005 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Heider Energie berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Heider Energie.</p>

ungültig

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9a	0+200 bis 1+005	Telekommunikationslinie (Telekom AG)	a) und b) Telekom AG	<p>Von Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+005 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	0+060 bis 1+005	Telekommunikationslinie (Telekom AG)	a) und b) Telekom AG	<p>Von Bau-km 0+060 bis Bau-km 1+005 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

ungültig

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
10a	0+200 li bis 0+440 li	Sichtfelder	a) - b) Gemeinde Ascha	<p>Von Bau-km 0+200 li bis Bau-km 0+440 li sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Sichtfelder freizuhalten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ascha.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
10b	0+250 re bis 0+340 re	Sichtfeld	a) - b) Eigentümer (Fl.Nr. 958)	Von Bau-km 0+250re bis Bau-km 0+340re ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl.Nr. 958

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)
Blatt 1**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
10	0+240 li bis 0+440 li	Sichtfelder	a) - b) Gemeinde Ascha	<p>Von Bau-km 0+240 li bis Bau-km 0+440 li sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Sichtfelder freizuhalten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ascha.</p>

ungültig

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
11	0+520 re bis 0+560 li	Bestehende Abwasserdruck- leitung DN 200	a) und b) Gemeinde Ascha als Entsorgungs- unternehmen	<p>Von Bau-km 0+520re bis Bau-km 0+560li wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Abwasserdruckleitung der Gemeinde Ascha berührt.</p> <p>Die bestehende Abwasserdruckleitung muß an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Ascha ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag vom 20.08. /21.09.2001.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Ascha.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12	0+410 re bis 0+450 re	Regenrückhalte- becken mit Leichtflüssigkeits- abscheider und Zufahrt	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird von Bau-km 0+410 re bis Bau-km 0+450 re ein Regenrückhaltebecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider und die dazugehörige Zufahrt angelegt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über einen best. Graben entlang der best. St 2147, sowie einer vorhandenen und einer geplanten Verrohrung (DN 300) in den Vorfluter Sockabach (Einleitungsstelle E1) bei Bau-km 0 + 490 re.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern</p> <p>Die Unterhaltung bis zur Einleitung in den bestehenden Graben der best. St 2147 und des Überlaufgerinnes obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Grabens nach der Abstufung der best. St 2147 und der vorhandenen und geplanten Verrohrung (DN 300) in der GVS bis zur Einleitungsstelle E1, obliegt der Gemeinde Ascha.</p> <p>Im übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

siehe A 6-1.2

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	0+240	private Wasserleitung	a) und b) Leitungseigentümer	<p>Bei Bau-km 0+240 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene private Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Leitung und die dazugehörigen Anlagen werden im notwendigen Umfang tiefer- bzw. umgelegt; außerdem wird sie im Bereich des künftigen Straßenkörpers in Überschubrohre gelegt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag vom 18.05. / 23.05.1984.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage - einschl. der Überschubrohre - obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14	0+535	Wasserleitung DN 80	a) und b) Wasserbeschaffungs- verband Pilgrammsberg – Eggerszell als Versorgungsunter- nehmen	Bei Bau-km 0+535 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Wasserbeschaffungsverband Pilgrammsberg–Eggerszell ausgeführt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Wasserbeschaffungsverband Pilgrammsberg-Eggerszell.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
15	0+530 re	best. GVS nach Obrascha (Fl.Nr. 951)	a) und b) Gemeinde Ascha	<p>Bei Bau-km 0+530 wird die bestehende GVS nach Obrascha von der Maßnahme berührt und auf eine Länge von 80 m den neuen Verhältnissen angepasst. Der Anschluss an die St 2147 erfolgt höhengleich bei Bau-km 0+530 re.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Straßenstücks obliegt der Gemeinde Ascha</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
16	Bau-km 0+525 re	Zufahrt	a) und b) Eigentümer der (Fl.Nr. 952)	Bei Bau-km 1+525 re. wird die best. Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 952 zur GVS den neuen Verhältnissen angepasst und verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17a	Bau-km 0+531 re	Zufahrt	a) und b) Eigentümer der (Fl.Nr. 747)	<p>Bei Bau-km 0+010 li der GVS wird die best. Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 747 zur GVS (Zufahrt zur Kapelle und zum Holzlagerplatz) verlegt und durch 2 neue Zufahrten ersetzt.</p> <p>Bei Bau-km 0+020 li der GVS wird die neue Zufahrt von der Kapelle (Fl.Nr. 747) zur GVS erstellt.</p> <p>Bei Bau-km 0+070 li wird eine direkte Zufahrt vom Holzlagerplatz zur GVS erstellt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17	Bau-km 0+525 re	Zufahrt	a) und b) Eigentümer der (Fl.Nr. 747)	Bei Bau-km 0+525 re. wird die best. Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 747 zur GVS den neuen Verhältnissen angepasst und verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.

ungültig

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18a	0+465 re bis 0+525 re	öFW	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Ascha	<p>Von Bau-km 0+465 re bis Bau-km 0+525 re wird die bestehende St 2147 von der Maßnahme berührt und auf eine Länge von 70 m den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg erhält eine 3,0 m breite bituminöse Decke und 0,5 m breite Bankette. Der Anschluss an die GVS nach Oberascha erfolgt höhengleich bei Bau-km 0+007 re (GVS).</p> <p>Die best. St 2147 wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Straßenstücks obliegt der Gemeinde Ascha.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18	0+465 re bis 0+525 re	best. St 2147 (Fl.Nr. 940)	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0+465 re bis Bau-km 0+525 re wird die bestehende St 2147 von der Maßnahme berührt und auf eine Länge von 70 m den neuen Verhältnissen angepasst (Geh- und Radweg).</p> <p>Der Weg erhält eine 3,0 m breite bituminöse Decke und 0,5 m breite Bankette. Der Anschluss an die GVS nach Oberascha erfolgt höhengleich bei Bau-km 0+007 re (GVS).</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Straßenstücks soll mit der Gemeinde Ascha vereinbart werden.</p>

ungültig

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
19	0+485 re bis 0+525 re und 0+545 li bis 0+610 li	Bushaltebuchten	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Es werden Bushaltebuchten angelegt.</p> <p>Die Bushaltebuchten und die angrenzenden Warteflächen, nicht aber die Zuwegungen und Wartehäuschen, werden Bestandteil der St 2147.</p> <p>Für eine bessere Querung zwischen den Bushaltebuchten im Bereich des Schrägstrichgatters bei Bau-km 0+515, wird von Bau-km 0+510 li bis Bau-km 0+560 li das Bankett auf 2,0 m verbreitert und mit einer wassergebundenen Decke versehen.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten für die Bushaltebuchten einschließlich der Wartefläche trägt der Freistaat Bayern, dem auch die Unterhaltung obliegt.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt vom 05.12.2014

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20a	0+570 li	Gehweg zur Bushaltebucht	a) - b) Gemeinde Ascha	<p>Bei Bau-km 0+570 li wird ein Gehweg erstellt, der als Verbindung zwischen der gepl. Bushaltebucht und des gepl. öffentl. Feld- und Waldweges dient.</p> <p>Der Gehweg erhält eine 2,5 m breite bituminöse Decke und 0,5 m breite Bankette.</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg (Gehweg) in der Baulast der Gemeinde Ascha gewidmet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Gemeinde Ascha</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20	0+570 li	Gehweg zur Bushaltebucht	a) - b) Gemeinde Ascha	<p>Bei Bau-km 0+570 li wird ein Gehweg erstellt, der als Verbindung zwischen der Bushaltebucht und der angrenzenden GVS (Fl.Nr. 1086) dient.</p> <p>Der Gehweg erhält eine 2,5 m breite bituminöse Decke und 0,5 m breite Bankette.</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg (Gehweg) in der Baulast der Gemeinde Ascha gewidmet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Gemeinde Ascha</p>

ungültig

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
21	0+410 li bis 0+880 re	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 150 - 300	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen an die vorhandene Entwässerung bei Bau-km 0+880 re angeschlossen.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Von Bau-km 0+580 und Bau-km 0+740 werden Sohlschwellen (Steinwurf) zur Verringerung der Fließgeschwindigkeit und zur teilweisen Rückhaltung in den neu entstehenden Entwässerungsgraben eingebaut.</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zum Anschluss an die vorhandene Entwässerung bei Bau-km 0+880re obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
22	0+737 li	best. Zufahrt	a) Freistaat Bayern b) -	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 937 zur St 2147 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die geplante Zufahrt bei Bau-km 0+884 (Lfd.Nr. 25).</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
23	0+750 li	GVS	a) und b) Gemeinde Ascha	<p>Bei Bau-km 0+750 li wird die bestehende GVS von der Maßnahme berührt und auf eine Länge von 50 m den neuen Verhältnissen angepasst. Der Anschluss an die St 2147 erfolgt höhengleich bei Bau-km 0+755 li.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Straßenstücks obliegt der Gemeinde Ascha</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
24	0+835 li bis 1+005 re	Bestehende Gasleitung DN 100	a) und b) Open Grid Europe GmbH als Leitungsträger	<p>Von Bau-km 0+835li bis Bau-km 1+005re wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Gasleitung berührt.</p> <p>Die bestehende Gasleitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulasträger und Open Grid Europe GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag vom 02.08./04.11.1999.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der Open Grid Europe GmbH.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
25	0+913 re	best. Zufahrt	a) Freistaat Bayern b) -	<p>Bei Bau-km 0+913 re. Wird die best. Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 937 zur St 2147 den neuen Verhältnissen angepasst und verlegt.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die geplante Zufahrt bei Bau-km 0+884.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
26	0+750 re	alte Mülldeponie	a) Eigentümer (Fl.Nr. 937) b)	<p>Die alte Mülldeponie wird teilweise überbaut.</p> <p>Entsprechend der statischen Erfordernisse wird das vorhandene Deponiematerial entnommen und durch tragfähiges Material ersetzt. Das entnommene Material wird ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>Eine wegen der geänderten Höhenverhältnisse gegebenenfalls zur Straße hin vorzunehmende Abdichtung während der Bauphase oder auch noch später, wird im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen hergestellt.</p> <p>Die Kostenlast wird in Ansehung der einschlägigen Vorschriften geregelt.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
27	0+385re bis 0+535re und 0+909	20 kV-Kabel Bayernwerk AG	a) und b) Bayern Werk AG	<p>Von Bau-km 0+385re bis 0+535re und bei Bau-km 0+909 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayern Werk AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayern Werk AG.</p>